

**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung
 gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für
 Sicherheitsbeauftragter/-personal eines bekannten Versenders bzw.
 reglementierten Beauftragten
 Transporteur**

Name	sämtliche Vornamen		Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsname/frühere Namen	Geburtsort	Geburtsland		Bundesland (Wohnort)
Pers.-Ausw./Paß-Nr.	PLZ	Wohnort		
Straße				Nummer
Firmenanschrift bek. Versender/ regl. Beauftragter/ Transporteur		Geschlecht männlich weiblich		
		Telefon des Arbeitgebers		
Wohnanschrift/en des Antragstellers der letzten 10 Jahre, falls abweichend von o.a. Wohnanschrift				
sonstige für die Beurteilung bedeutsame Sachverhalte /z.B. Durchführung einer Überprüfung nach § 7 LuftSiG in den letzten 12 Monaten				
Erklärung und Unterschrift				
Ich bin damit einverstanden, dass				
- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde, - im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung meine Daten an die zuständige Luftsicherheitsbehörde, die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie weitere in § 7 LuftSiG genannte Behörden zur Überprüfung (auch elektronisch) weitergeleitet werden.				
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.				
Ich bin damit einverstanden, dass meine o.g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung im EDV-System aller Luftsicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland gespeichert werden.				
Die nachstehenden und erläuternden Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.				
<hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Ort Datum Unterschrift </div>				
Hinweise der zuständigen Luftsicherheitsbehörde				
Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird in Thüringen vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520 mit Sitz in 99423 Weimar, Jorge-Sempún-Platz 4 durchgeführt.				
Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs.				
Nach § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Zum Zwecke der Überprüfung darf die Luftsicherheitsbehörde personenbezogene Daten des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen. Es dürfen Anfragen an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie bei weiteren in § 7 LuftSiG genannten Behörden getätigt werden, ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben könnten. Liegen solche Tatsachen vor, wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern. Über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet die Luftsicherheitsbehörde den Betroffenen sowie die beteiligten Behörden.				
Die bei der Luftsicherheitsbehörde erhobenen Daten werden entsprechend der in § 7 Abs. 11 Nr.1 LuftSiG angegebenen Fristen gelöscht.				
Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist grundsätzlich eine gebührenpflichtige Amtshandlung gemäß Luftsicherheitsgebührenverordnung.				

**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung
 gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für
 Sicherheitsbeauftragter/-personal eines bekannten Versenders bzw.
 reglementierten Beauftragten
 Transporteur**

Name	sämtliche Vornamen		Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsname/frühere Namen	Geburtsort	Geburtsland	Bundesland (Wohnort)	
Pers.-Ausw./Paß-Nr.	PLZ	Wohnort		
Straße				Nummer
Firmenanschrift bek. Versender/ regl. Beauftragter/ Transporteur		Geschlecht männlich weiblich		
		Telefon des Arbeitgebers		
Wohnanschrift/en des Antragstellers der letzten 10 Jahre, falls abweichend von o.a. Wohnanschrift				
sonstige für die Beurteilung bedeutsame Sachverhalte /z.B. Durchführung einer Überprüfung nach § 7 LuftSiG in den letzten 12 Monaten				

Durch die Behörde auszufüllen

Gegen die vorgenannte Person

liegen zur Zeit keine Erkenntnisse im Sinne von § 7 LuftSiG vor.

liegen Erkenntnisse vor, auf Grund derer Zweifel an der Zuverlässigkeit im Sinne von § 7 LuftSiG verbleiben und somit eine Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter/-personal eines bek. Versenders/ regl. Beauftragten/ Transporteurs nicht möglich ist.

Ort

Datum

Unterschrift der Luftsicherheitsbehörde

**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung
gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für
Sicherheitsbeauftragter/-personal eines bekannten Versenders bzw.
reglementierten Beauftragten
Transporteur**

Name: _____

sämtliche Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

derzeitige / geplante Tätigkeit beim bek. Versender/ regl. Beauftragten/ Transporteur:

Auf Grundlage der VO EU Nr. 2015/1998 Nr. 11.1.3.c) leiste ich folgende Angaben zusätzlich:

Angaben der/ des Beschäftigungsverhältnisse/- bzw. der Ausbildungszeit/en während der letzten 5 Jahre.

Dies betrifft auch alle Unterbrechungen der Beschäftigungszeit von mehr als 28 Tagen, z. B. Arbeitssuche, längere Krankheit, Auslandsaufenthalt o. ä.

Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen.

beschäftigt von - bis	Arbeitgeber/ Ausbildungseinrichtung

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschrift

Erläuterungen zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personal von bekannten Versendern/ reglementierten Beauftragten/ Transporteuren gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und zum Bearbeitungsverfahren

Rechtsgrundlagen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind:

- * VO EU 300/2008
- * VO EU 2015/1998
- * Luftsicherheitsgesetz
- * Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung
- * Luftsicherheitsgebührenverordnung

sowie die dazu ergänzenden, ändernden oder dafür ersatzweise in Kraft tretenden Regelungen.

Gemäß VO EU 2015/1998 ist für Personen, die als Sicherheitspersonal in Sicherheitsbereichen oder in anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen tätig werden sollen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG erforderlich.

Vor Antragstellung ist entsprechend den betrieblichen Belangen und den gesetzlichen Vorgaben evtl. auch in Absprache mit dem Luftfahrt- Bundesamt abzuklären, welcher Personenkreis zwingend eine Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst zumindest:

- * Die Feststellung der Identität der betreffenden Person
- * Die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre
- * Die Erfassung von Lücken bei Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten, sowie sonstigen Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre

Hierfür sind die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen **zwingend** einzureichen.

- a) für den Nachweis der Identität der betreffenden Person **(beidseitige Kopie des Personalausweises)**
- b) für die Prüfung der Strafregistereinträge **(ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung Blatt 1 + 2)**
- c) für die Erfassung von Lücken bei Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten, sowie sonstigen Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre **(Blatt 3) Lücke in Ausbildungs- oder Beschäftigungszeiten bedeutet jede Unterbrechung von mehr als 28 Tagen.**

Die Durchführung des Verfahrens zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt nur auf Antrag der betroffenen Person. Der Antragsteller hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt er die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Es können nur vollständig und leserlich ausgefüllte Unterlagen bearbeitet werden!

Mit der Antragstellung stimmt der Betroffene der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu. Welche Stellen im Verfahrensverlauf beteiligt werden, kann in den o. a. Gesetzlichkeiten nachvollzogen werden.

Der Antrag für den o. a. Personenkreis wird ausschließlich über den Arbeitgeber bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde gestellt.

Die Antragstellung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Dienstleistern darf nur über die Firma erfolgen, die den Status eines bekannten Versenders/ reglementierten Beauftragten/ Transporteurs haben. Sind Nachauftragnehmer (Dienstleister) vorhanden, sind die Anträge nur über die oben genannten berechtigten Firmen zu stellen.

Für den o. a. Personenkreis trägt die antragstellende Firma die Kosten des Verfahrens. (siehe vorheriger Absatz).

Nach Abschluss der Überprüfung erhält der Betroffene ein Schreiben über das Ergebnis und die Gültigkeitsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die antragstellende Firma erhält eine Kostenrechnung.

Entsprechend der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren für die Überprüfung betragen in Thüringen derzeit 40,00 €. Sollte aufgrund von Erkenntnissen eine erweiterte Überprüfung notwendig werden, betragen die Kosten 70,00 €. In diesem Fall wird vorher das Einverständnis der antragstellenden Firma eingeholt.

Eine positiv abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung berechtigt nicht zum Zutritt in sicherheitsrelevante Bereiche eines Flughafens. Sollte dieser Zutritt im Rahmen der Tätigkeit erforderlich sein, ist der Zutritt gemäß § 10 LuftSiG bei der für das Flughafengelände zuständigen Luftsicherheitsbehörde über den jeweiligen Flughafenbetreiber zu beantragen.

Bitte senden Sie die Antragsunterlagen **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** an das

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 520

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

zurück.

HINWEIS: Datenschutz im Rahmen der Luftsicherheit

Im Bereich der Gefahrenabwehr (hier Luftsicherheit) findet die EU-DSGVO 2016/679 gemäß Artikel 2 Absatz 2 Ziffer d keine Anwendung, da es sich dabei um Maßnahmen zum Schutz und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit handelt.

Stand: Dez. 2020